

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11.

Marienwerder, den 13. März

1867.

Das 15te und 16te Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6552. das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866, vom 9. Februar 1867;
Nro. 6553. das Verfahrsgesetz für Neuborpommern und Rügen, vom 9. Februar 1867;
Nro. 6554. den Allerhöchsten Erlass vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark;
Nro. 6555. den Allerhöchsten Erlass vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landesteilein an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;
Nro. 6556. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund, vom 31. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September d. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gelünigten Schuldbeschreibungen der Staatsanleihe vom Jahr 1848 können bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Ms. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptstellen können die gebachten Schuldbeschreibungen behufs der Uebersehung an die Staatschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Ms. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

2) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatschuldbeschreibungen können vom 15. d. Ms. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße 94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Bon den Regierungs-Hauptstellen werden diese Coupons vom 20. d. Ms. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulbgattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Es werden aus dem Bereich des 1. Armee-Korps an Se. Majestät den König, an das Kriegs-Ministerium und an das General-Kommando mit Uebergehung aller Zwischenbehörden fortwährend Bittgesuche und Beschwerden gerichtet, welche die Gewährung von Invaliden-Benefizien, oder Reclamationen oder Urlaub für einzelne Soldaten zum Zweck haben. Im Interesse der Bittsteller, denen solche Gesuche, welche den gesetzlichen Weg verlassen, unberücksichtigt zurückgegeben werden müssen, mache ich darauf aufmerksam:

1. daß Reclamationen, welche nicht schon vor Beginn der Mustierung oder im Mustierungs-Termin selbst, sondern erst nach der Einstellung des betreffenden Mannes von den Angehörigen zur Sprache Ausgegeben in Marienwerder den 14. März 1867.

- gebracht werden, an das betreffende Landratsamt resp. Polizei-Präsidium, und nicht an eine Militär-Behörde zu richten sind;
2. daß Urlaubsgesuche von den Soldaten selbst bei ihren Vorgesetzten anzubringen sind; Angehörige aber sich in Auenahmefällen an das betreffende Infanterie-, Cavallerie- oder Artillerie-Regiment, an das Jäger-Bataillon, Pionier-Bataillon oder Train-Bataillon, bei welchem der betreffende Soldat steht, wenden müssen;
 3. daß ehemalige Soldaten, welche Ansprüche auf Invaliden-Wohlthalen zu haben glauben, sich einzig und allein an ihr Landwehr-Bataillon und erst bei späteren Rekursgesuchen an die betreffende Infanterie-Brigade u. s. w. wenden dürfen. Wer dem entgegen handelt, wird bestraft.

- Die Landwehr-Bataillone werden die Ansprüche sorgfältig prüfen und die betreffenden Eingaben machen, oder aber einen schriftlichen Bescheid ertheilen, und in demselben gleichzeitig den Weg angeben, welcher des Weiteren inne zu halten ist, wenn der Bescheid nicht genügt.
4. Gesuche von Seiten der Angehörigen für Soldaten unter der Fahne und für Soldaten, welche sich im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befinden, bleiben ganz unberücksichtigt, es sei denn, daß der betreffende Mann außer Stande ist, selbst sein Gesuch bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen.
 5. Gegen Wirklichschreiber, welche den gesetzlich Bestimmungen zuwider einzelne Leute zum Unräuliren oder zur Andringung unsörmlicher Wünschisten verleiten, sowie gegen solche, welche ohne Conzeßion ein Gewerbe daraus machen, ist von Seiten der betreffenden Landwehr-Bataillone die geistliche Strafe einzuleiten.

Königsberg, den 22. Februar 1867. Der commandirrende General v. Falkenstein.

4) Mit Bezug auf die unterst. 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraufen der Bäume betreffend, machen wir es sämtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei verkommenen Säumigkeiten die Vollstreckung der deshalb im §. 347. Kto. 1. des Strafgesetzbuchs angedrohten Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. März 1867.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

5) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neuemtretenden Studenten in den Tagen vom 23. bis zum 30. April d. J., Nachmittags von 4—5 Uhr, statt. — Diejenigen, welche die Immatrikulation nachzuhören wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Fakultät, Professor Dr. Nitsch, zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. einzeugnis über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugnis, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugnis kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls, vorläufig auf drei Semester, stattfinden. Verpätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 4. März 1867.

Königlicher akademischer Senat.

6) Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867.

Anfang des Semesters am 28. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark. 2. Volkswirtschaftslehre, erster Theil, derselbe. 3. Landwirtschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4. Bodenkunde, Dr. Scholz. 5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6. Landwirtschaftliche Statistik, derselbe. 7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Deconomie-Rath Dr. Rohde. 8. Wie-liche Statistik, derselbe. 9. Gemüsebau, akademischer Gärtner Hünemann. 10. Praktische Übungen im Gemüsebau, derselbe. 11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Deconomie-Rath Dr. Rohde. 12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13. Pferdebekämpfung und Husbeschlag, und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe. 14. Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugetiere, derselbe. 15. Forstwirthschaftliche Produktions-

lehre, Vorsteher Wiese. 16. Forstwissenschaftliche Excursionen, derselbe. 17. Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer. 18. Übungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz. 19. Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe. 20. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Prof. Dr. Trommer. 21. Pflanzenystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23. Botanische Excursionen, derselbe. 24. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25. Übungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe. 26. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert. 27. Landwirtschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28. Erde- und Wasserbau für Landwirthschaft, derselbe. 29. Landwirtschaftliche doppelte Buchführung, Privatdozent H. Werner. 30. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segelb. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Deconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwaltet Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamenansammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatenansammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Hintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Nutzergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Hintelmann. Die akademische Gutswirtschaftsleitete der Deconomic-Rath Dr. Rohde. Das akadem. Versuchsfeld verwaltet Privatdozent H. Werner. Eldena, im Februar 1867.

7) Königliches landwirtschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommer-Semester 1867 beginnt am 29. April.

Bon den für das Sommer-Semester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende herzobzuhaben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Rühn. Landwirtschaftliche Betriebslehre: derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturmägen: derselbe. Ueber Ernährung der Thiere: Professor Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes, mit Einführung der Husbeschlagslehre: Prof. Dr. Noloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: derselbe. Privatforstwissenschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Landwirtschaftliche Baukunde: Vector Bauinspector Steinbeck. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologische Übungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heinz. Organische Chemie: derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: derselbe. Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächse: derselbe. Übung im Bestimmen der Pflanzen: derselbe. Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Siebel. Ueber die Nahrungsmitte des Menschen: Dr. Neisse. Entwicklungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: derselbe. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Vector Bauinspector Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Das Recht des Getreihandelns: Prof. Dr. Naschitz. Landwirtschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für

Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen und Proletariat: derselbe. Staatswissenschaftliche Nebungen: derselbe

Enchelopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meier. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Ausführ. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrich. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrich. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Ästhetik: Prof. Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Jahre 1804 — 1830: Prof. Dr. Leo. Preußische Geschichte seit 1740: Dr. Dreyßen. Geschichte des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald. Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Shakespeare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrich.

Theoretische und praktische Übungen.

Analytische Übungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heinz und Dr. Sievert. Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Übungen Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Übungen: Prof. Dr. Giebel. Übungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Exerzitationen: derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Koloff. Übungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister Andre. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle“, Jahrgang 1863 u. Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1867.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor
u. Director des landw. Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

8) Der seitherige Hilfsprediger und Rector in Strasburg Robert Kunz ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Strasburg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konistorio bestätigt worden.

Die Wahl der Kaufleute Adolph, G. Prowe und Landerer als Mitglieder, sowie der Kaufleute Bärwald und Hirschfeld als Stellvertreter bei der Handelskammer zu Thorn ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätigt worden.

Der mit der Verwaltung des Königl. Forst-Reviers Zandetbrück interimistisch beauftragt gewesene Obersößter-Kandidat Nicolai ist zum Obersößter ernannt und denselben die Obersößterstelle in Zandetbrück vom 1. März d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die von dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Hermannau bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Bechsteinswalde ist denselben nunmehr vom 1. März d. J. ab definitiv verliehen und ic. Hermannau zum Königlichen Förster ernannt worden.

Die von dem forstversorgungsberechtigten Jäger Nolte bisher verwaltete Försterstelle zu Pöllnitz II., Forstreviers Lindenberg, ist denselben vom 1. Januar d. J. ab definitiv verliehen und ic. Nolte zum Königlichen Förster ernannt worden.

Erledigte Schulstelle.

9) An der Stadtschule zu Schweiz wird mit Ostern d. J. eine neue Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. eingerichtet. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat derselbst zu melden.

(Hierzu als oufserordentl. Beilage die Anweisung vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke, behufs Ausführung des Gesetzes, betr. die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates ic., vom 8. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 185), sowie der öffentl. Anzeiger No. 11.)